

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/003

Datum: 28.05.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	03.07.2019					

Betreff

Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte „Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – Entschädigungssatzung -“.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß dem § 35 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die ehrenamtlich Tätigen einer Kommune Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie des Verdienstaufschlags, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einhergeht. Der § 35 Abs. 2 KVG LSA eröffnet für die Kommunen die Möglichkeit, den ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Diese soll in der Form einer monatlichen Pauschalsumme ausgestaltet sein.

Der § 35 Abs. 4 KVG LSA ermächtigt das für kommunale Angelegenheiten zuständige Landesministerium (Ministerium für Inneres und Sport) dazu, durch Verordnung zu regeln, an welche Voraussetzungen die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung des Verdienstaufschlags geknüpft sind. Des Weiteren wird das Ministerium ermächtigt, in diese Verordnung Höchstbeträge festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung hat das Ministerium mit der „Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungs-Verordnung KomEVO)“, vom 29. Mai 2019 Gebrauch gemacht. Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Sowohl § 35 Abs. 1 u. 2, als auch der § 3 der KomEVO bestimmen, dass die Kommunen die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen durch Satzung zu Regeln haben.

Eine Änderung bzw. der Neuerlass der Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg ist nötig, da mit der vorgenannten Verordnung eine neue Rechtsgrundlage besteht und diese

weitgehende Änderungen mit sich bringt.

So darf die Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten nur noch 75 % der Aufwandsentschädigung betragen, die einem Mitglied des Stadtrates zustünde, wenn neben der Aufwandsentschädigung kein Sitzungsgeld gewährt wird. Hiervon betroffen ist zum Beispiel die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Hansestadt, welche nunmehr maximal 96,00 EURO (75 % von 128,00 EURO) erhalten darf.

Weitere Rechtsgrundlagen sind die §§ 8 und 45 Abs. 2, Nr 1 KVG LSA, welche die Kommune grundlegend zum Erlass von Satzungen ermächtigen und festlegen, dass Satzungen ausschließlich durch die Vertretung, also den Stadtrat, beschlossen werden dürfen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu beschließen.

Anlagen:

Entwurf der „Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung -“

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer